

Sitzung/Gremium	am:	
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	18.03.2020	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Friesland	18.03.2020	öffentlich

**Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:
Anhebung der Unerheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige
Aufwendungen und Auszahlungen**

Beschlussvorschlag:

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich gelten, wird auf 50.000 Euro festgesetzt. Kreisausschuss und Kreistag werden über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mit der Vorlage des Jahresabschlusses unterrichtet (§ 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein						
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung: Eigenanteil	objektbezogene Einnahmen	Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen		
€ XXXXX	€ XXXX	€ XXXX	€ XXXX	€ XXXX		
Erfolgte Veranschlagung: <input type="checkbox"/> ja, mit € <input type="checkbox"/> Nein						
im <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt: XXXX						
Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Falls ja, in welcher Art: XXXX		Vorlage betrifft klimarelevante Maßnahmen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Falls ja, in welcher Art: XXXX				
Vorlage bezieht sich auf XXX	MEZ Nr. XXX Titel:	HSP Nr. XXX Titel:				
Sachbearbeiter/in gez. Reent Janßen Fachbereichsleiter	Sichtvermerke: gez. Sven Ambrosy Dezernent/in Kämmerei Landrat					
Abstimmungsergebnis:						
Fachausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreisausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreistag	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.

Begründung:

Die Voraussetzungen und das Verfahren für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind in § 117 NKomVG geregelt.

Zuständig ist in der Regel der Kreistag, denn er hat das Etatrecht und darf Abweichungen von den Festlegungen im Haushaltsplan zulassen.

§ 117 Abs. 1 Satz 2 regelt aber auch: „In Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet ... der Hauptverwaltungsbeamte“. Durch Kreistagsbeschluss vom 25.06.2001 ist diese Unerheblichkeitsgrenze auf 15.000 Euro festgesetzt worden. Auch diese Wertgrenze ist seit fast 20 Jahren unverändert geblieben. Sie wird vielfach der heutigen Preisentwicklung nicht mehr gerecht. Die Verwaltung schlägt vor, sie auf einen Betrag anzupassen, der einerseits eine Verschlinkung der Verwaltungsabläufe, andererseits auch weiterhin eine Respektierung des Etatrechts des Kreistages gewährleistet.

In den anderen Fällen bleibt zwar der Kreistag für die Zustimmung zuständig, doch kann in dringenden Fällen, in denen die Zustimmung des Kreistages nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, nach § 89 Satz 1 NKomVG der Kreisausschuss entscheiden. § 117 NKomVG sieht vor, dass Kreisausschuss und Kreistag im Nachhinein über die vom Landrat über- und außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen unterrichtet werden.

Anlage(n):

. / .